

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SULZBERG

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 11.03.2024

---

## 3. Verordnung: Zweitwohnungsabgabenverordnung

---

### ZWEITWOHNUNGSABGABENVERORDNUNG DER GEMEINDE SULZBERG

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 4.03.2024 wird gemäß § 1 Zweitwohnungsabgabengesetz (ZAG), LGBl. Nr. 59/2023, verordnet:

#### § 1 Einhebung der Abgabe

Die Gemeinde erhebt für Zweitwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 ZAG eine Zweitwohnungsabgabe.

#### § 2 Ausnahmen

Der Zweitwohnungsabgabe unterliegen nicht

- a) Ferienwohnungen (§ 16 des Raumplanungsgesetzes), die Teil eines Maisäß-, Vorsäß-, oder Alpegebäudes sind, wenn
  1. diese Wohnungen ausschließlich von der abgabepflichtigen Person oder deren nahen Angehörigen (§ 16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes) benützt werden,
  2. die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche der abgabepflichtigen Person gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert t, und
  3. das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpegebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen (Z. 2) befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden,
- b) Wohnwagen auf einem Campingplatz aufgestellt werden.

#### § 3 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe für Zweitwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt 2024 jährlich je Quadratmeter € 15,31, maximal jedoch € 2.296,89 pro Jahr.
- (2) Die Abgabe für Wohnwagen beträgt 2024 für jedes Halbjahr der Aufstellung € 138,36.
- (3) Die Beträge in Abs. 1 und 2 ändern sich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der Jahresdurchschnitt des von der Bundesanstalt Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex mit dem Basisjahr 2020 (VPI 2020) des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2021 geändert hat. Die genaue Höhe der Abgaben wird in den Folgejahren jährlich durch die Gebührenverordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
- (4) Ergeben sich aufgrund der Kategorisierung der Gemeinden sowie der Indexierung der Höchstsätze und der Höchstbeträge gemäß § 5 und 7 des Zweitwohnungsabgabengesetzes Änderungen, werden diese Änderungen bei der Festlegung der Abgaben gemäß Abs. 3 berücksichtigt.

#### **§ 4 Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnsitzabgabenverordnung 2013 der Gemeinde Sulzberg vom 17.12.2012 außer Kraft.

**Der Bürgermeister**  
J o h a n n e s F e u r l e